

Innerbetriebliche Massnahmen Anordnungen der Kirchenpflege / Kommission COVID19 (KC19)

Stand 9. Juni 2020

0. Einleitung

Hände Dieses Schutzkonzept wurde von der Kirchenpflege am 9. Juni 2020 beschlossen und ersetzt alle vormals geltenden Schutzkonzepte.

Es basiert auf den Weisungen des Bundes und des Kantons und den Empfehlungen der Landeskirche.

Es wird allen angestellten, freiwilligen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht. Es wird in den Versammlungsräumen ausgehängt.

Es wird periodisch überprüft und den neuesten Weisungen angepasst.

Es gilt solange die ausserordentliche oder die besondere Lage infolge der Corona-Pandemie anhält.

1. Allgemeinde Weisungen

- 1.1. Die übergeordneten Weisungen von Bund, Kanton und Landeskirche werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar: <https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>.
- 1.2. Besonders gefährdete Mitarbeitende und Freiwillige werden speziell geschützt. Personen über 65 Jahren und Personen mit schweren chronischen Erkrankungen erledigen grundsätzlich nur Arbeiten, die sie zu Hause verrichten können. Übernehmen Personen über 65 Jahren einzelne Dienste in Räumlichkeiten der Kirchgemeinde, so gilt die Distanzregel (Punkt 1.3) ohne Ausnahme.
- 1.3. Bei Versammlungen werden Distanzen von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten. In geschlossenen Räumen stehen pro teilnehmende Person vier Quadratmeter Fläche zur Verfügung.
- 1.4. Personen, die mit COVID-19 infiziert sind oder Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber, Fiebergefühl, Muskelschmerzen oder Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns zeigen, sowie Personen, die mit so Erkrankten in Kontakt waren, bleiben zu Hause und folgen den Anweisungen der Ärztin oder des Arztes.
- 1.5. Die von der Landeskirche herausgegebenen Merkblätter zu den einzelnen kirchlichen Handlungsfeldern bzw. die Schutzkonzepte für Einzel- und Kleingruppengespräche,

Gottesdienste, Veranstaltungen etc. werden beachtet. Sie sind auf dem WikiRef abrufbar:
<https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>

2. Hygiene, persönliche Hygienemassnahmen

Individuelle Hygienemassnahmen können zur Verlangsamung der Ausbreitung von COVID19 beitragen. Grundsätzlich genügt häufiges Händewaschen mit Seife. Der Einsatz von Händedesinfektionsmittel kann aber sinnvoll sein, wenn die Möglichkeit zum Händewaschen nur begrenzt besteht.

- 2.1. Die Eingänge zu den Versammlungsräumen werden mit Händehygienestationen ausgestattet.
- 2.2. Die Mitarbeitenden werden aufgefordert, sich regelmässig die Hände zu waschen. Die an Versammlungen Teilnehmenden werden aufgefordert, sich vor und nach der Versammlung die Hände zu desinfizieren.
- 2.3. Versammlungsräume werden sauber gehalten und regelmässig gelüftet. Oberflächen und Gegenstände, die mit den Händen berührt werden, werden nach Gebrauch desinfiziert.
- 2.4. Es steht eine genügende Anzahl Schutzmasken bereit.

Massnahmen	Material	zuständig	Stand
Hygiene-Massnahmen des BAG umsetzen	Hinweis bei den Eingängen (Plakat des BAG)	Karin	✓
Regelmässiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife	Hinweis bei den Lavabos zum richtigen Händewaschen	Karin	✓
Regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen	Spender mit Einwegpapiertaschentücher bei den Waschstellen	Ueli	✓
Hand-Desinfektionsmittel im Sekretariat, im Saal und bei der Kirche (eingesperrt) Ebenfalls für das PH	Kleine Fläschchen oder Sprays, die man unterwegs verwenden kann Bereitstellen von Nachfüllmöglichkeiten	Ueli	✓
Verwendung von Einweg-Taschentüchern, die nach Gebrauch in einem Abfalleimer entsorgt werden	In jeden Raum (inklusive Kirche) hat es ausreichend Abfalleimer Box mit Kleenex im Saal / Kirche / Sekretariat aufstellen	Ueli	✓

Distanzhalten

Durch Distanz halten (engl. «social distancing») kann die Wahrscheinlichkeit, dass das Virus von Person zu Person übertragen wird, verringert werden. Das neue Coronavirus wird hauptsächlich bei engem und längerem Kontakt übertragen. Das heisst, bei weniger als 2 Metern Abstand während mehr als 15 Minuten. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfchen: Niest oder hustet die erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen.

Distanz halten in der internen Zusammenarbeit

Massnahmen	Material	zuständig	Stand
Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben.	Plakat des BAG auf www.bag-coronavirus.ch , bei allen Eingängen aufhängen Regelmässig auf deren Aktualität kontrollieren.	Karin	erledigt
Beim Begrüssen und Verabschieden auf Händeschütteln verzichten	Plakat des BAG auf www.bag-coronavirus.ch , bei den Eingängen aufhängen	Karin	erledigt
Distanz von mindestens 2 m von Person zu Person einhalten	Hinweis bei den Eingängen	Karin	erledigt
Kommunikation wenn immer möglich über Telefon und Mail	Anweisung per Mail an Mitarbeitende	NHB informiert in der Regel BH und FB	✓

3. Besondere Weisungen für Einzel- und Kleingruppengespräche

Diese besonderen Weisungen gelten für Einzel- und Kleingruppengespräche in den Handlungsfeldern Seelsorge und Diakonie. Ausgenommen sind Sitzungen, deren Weisungen unter Punkt 7 festgehalten sind.

- 3.1. Die das Gespräch führende Person trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2).
- 3.2. Die Gespräche finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 3.3. Kann bei Gesprächen mit physischer Präsenz der Teilnehmenden die Distanz (Punkt 1.3) nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 3.4. Die Gespräche finden grundsätzlich in einem Versammlungsraum der Kirchgemeinde statt. Ist dies nicht möglich, so gilt dennoch Punkt 3.1.
- 3.5. Die das Gespräch führende Person wechselt die Kleidung regelmässig.

4. Besondere Weisungen für Veranstaltungen

Diese besonderen Weisungen gelten für Veranstaltungen in den Handlungsfeldern Diakonie, Pädagogisches Handeln und Erwachsenenbildung. Ausgenommen sind die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns, deren Weisungen unter Punkt 6 festgehalten sind.

- 4.1. Für jede Veranstaltung wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt (Organisator).
- 4.2. Die Höchstzahl der Veranstaltungsteilnehmenden richtet sich nach den Vorgaben des Bundes.
- 4.3. Die maximale Anzahl von Veranstaltungsteilnehmenden wird bei jedem Versammlungsraum ausgewiesen. Sie beträgt Anzahl Quadratmeter geteilt durch vier. Für

Veranstaltungen, an denen sich Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10m² pro Person auszugehen.

- 4.4. Die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden wird durch die Einrichtung einer entsprechenden Sitzordnung oder durch Markierungen am Boden sichergestellt. Sie gilt auch vor und nach Veranstaltungen im näheren Umkreis des Versammlungsraums.
- 4.5. Kann die Distanz von zwei Metern zwischen den Teilnehmenden nicht eingehalten werden, sind Schutzmasken zu tragen.
- 4.6. Die Distanzregel (Punkt 1.3) gilt nicht für Personen, die im gleichen Haushalt leben, und nicht für Kinder und Jugendliche unter achtzehn Jahren.
- 4.7. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen obliegt deren Verantwortung.
- 4.8. Werden Speisen und Getränke abgegeben, sind sie mit Schutzmasken und Handschuhen zuzubereiten. Allenfalls sind weitere geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen, um die Virenübertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden.
- 4.9. Chor- und Bandproben werden vorläufig bis zum Ende der Sommerferien nicht durchgeführt.
- 4.10. Bei Fremdvermietungen verlangt die Kirchenpflege ein Sicherheitskonzept der Veranstalter. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Distanz und Hygienemassnahmen wie Händewaschen und Verwendung der Desinfektionsmittel verantwortlich. Die Reinigung von Türfallen, Tischen, Stühlen und Toiletten verantwortet die Kirchgemeinde.

5. Besondere Weisungen für Gottesdienste

- 5.1. Für Gottesdienste gelten die Weisungen des Bundes und des Kantons (Punkt 1.1).
- 5.2. Die Empfehlungen der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz für den Gottesdienst werden beachtet (Punkt 1.5).
- 5.3. Die Kirchenpflege bzw. die von ihr eingesetzte Kommission kann namentlich bei Trauungen, Abdankungen, Konfirmationen und weiteren Festgottesdiensten Ausnahmen bei den Distanzregeln (Punkt 1.3) beschliessen. Beschliesst sie Ausnahmen, so prüft sie, ob weitere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Schutzmasken oder das Anbringen von Trennwänden möglich sind. Sind weitere Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden am Eingang aufzunehmen und während 14 Tagen aufzubewahren. Der Information der Teilnehmenden wird bei Ausnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
- 5.4. Körperkontakt im Verlauf der Liturgie (Friedensgruss, Austeilen von Gesangbüchern, Zirkulation von Kollektenkörbchen etc.) ist zu vermeiden.
- 5.5. Gemeindegessang ist möglich, wenn die vorgesehenen Abstandsregeln eingehalten werden können und eine gute Luftzirkulation gewährleistet ist. Auf den Auftritt von Chören ist bis zum Ende der Sommerferien zu verzichten.

- 5.6. Taufen sind möglich. Von den Anwesenden, welche die Distanzregeln (Punkt 1.3) nicht einhalten können, müssen die Kontaktdaten erfasst und während 14 Tagen aufbewahrt werden.
- 5.7. Die Feier des Abendmahls ist möglich, sofern Brot und Wein vor dem Gottesdienst mit Schutzmaske und Handschuhen vorbereitet wird, sofern der Wein in Wegwerf-Einzelbechern gereicht wird, und sofern vor der Austeilung von Brot und Wein die Hände desinfiziert werden. Wer Brot und Wein austeilte, schweigt oder trägt eine Schutzmaske.
- 5.8. Gottesdienste in Institutionen (Alters- und Pflegeheime, Krankenhäuser, Gefängnisse etc.) sind mit diesen abzusprechen und richten sich nach deren Schutzkonzept.
- 5.9. Im Übrigen sind die besonderen Weisungen für Veranstaltungen (Punkt 4) auch für Gottesdienste sinngemäss anzuwenden.

Checkliste Gottesdienste

Vor dem Gottesdienst

- Kirche lüften
- Türgriffe desinfizieren
- Singbücher einsammeln
- Desinfektionsmittel bereitstellen
- Atemschutzmasken bereitstellen
- Abfallkübel bereitstellen
- PPT mit Richtlinien bereitstellen
- PPT mit Liedern bereitstellen oder Blätter zu anschliessender Entsorgung (falls wir singen)
- GD Besucher*innen begrüßen ohne Handschlag
- Alle müssen Hände desinfizieren
- Schutzmaske anbieten.
- Sitzplatz ausschildern mit 2m Abstand / Masken anbieten, wenn es nicht geht.
- Namensliste nur, wenn wir mehr als 30 Personen sind und näher als 2m sitzen müssen.

Während des Gottesdienstes

- Gesang nur möglich, wenn wir 2m Abstand haben und die Türen offen lassen.
- Kein Körperkontakt (Friedensgruss, etc.)

Nach dem Gottesdienst

- Geordnetes Verlassen der Kirche
- Keine Menschenansammlung

Taufe:

- Kind bleibt bei den Eltern
- Pfarrerin & Eltern haben Schutzmaske an
- Vor der Taufe Hände desinfizieren
- Kontaktdaten Eltern & Paten

Abendmahl:

- Fellowship Cups an der Türe verteilen
- Brot mit Maske & Handschuhe vorschneiden
- Traubensaft in Einwegbecher anbieten
- Austeilen in der Stille oder mit Mundschutz

Abdankungen (mehr als 30 Personen)

- Beim Eintreten die Kontaktdaten aufnehmen
- Atemschutzmaske anbieten
- Familien dürfen zusammensitzen ohne Abstandsregeln

6. Besondere Weisungen für den Unterricht

- 6.1. Für die verbindlichen Teile des Pädagogischen Handelns gelten, auch wenn sie in Versammlungsräumen der Kirchgemeinde stattfinden, die Weisungen des Kantons (Punkt 1.1).
- 6.2. Nicht verbindliche Teile des Pädagogischen Handelns sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

7. Besondere Weisungen für die Verwaltung

- 7.1. Wenn möglich wird im Homeoffice gearbeitet.
- 7.2. Ist Homeoffice nicht möglich, so sind die Arbeitsplätze so einzuteilen, dass die Distanzregel (Punkt 1.3) eingehalten werden kann.
- 7.3. Sitzungen finden nach Möglichkeit mit digitalen Kommunikationsmitteln statt.
- 7.4. Die Sitzungsleitung ist verantwortlich dafür, dass der gewählte Raum den Anforderungen genügt, um die Abstandsregeln einzuhalten. Sie zählt darauf, dass bei Sitzungen mit physischer Präsenz die Beteiligten die Verantwortung für die Einhaltung der Allgemeinen Weisungen (Punkt 1) und der Hygienemassnahmen (Punkt 2) selbst wahrnehmen.
- 7.5. Kirchgemeindeversammlungen sind Veranstaltungen im Sinne von Punkt 4.

8. Umgebungshygiene

Raumlüftung/Klimaanlage

Räume sollen durch Öffnen sowohl der Fenster als auch der Türen regelmässig gelüftet werden. Lüftungsanlagen müssen trotz COVID19 nicht abgestellt werden.

Massnahmen	Material	zuständig	Stand
Räume regelmässig lüften			In Planung/ in Arbeit/ erledigt

Reinigung

Während der besonderen Lage sollen die Räume wie üblich gereinigt werden. Es genügt eine Reinigung der Oberflächen und der abwaschbaren Böden mit handelsüblichen Reinigungsmitteln. Eine Desinfektion ist nicht nötig. Häufig berührte Gegenstände und Oberflächen sollen vermehrt gereinigt und desinfiziert werden.

Massnahmen	Material	zuständig	Stand
Türklinken	Reinigungsmaterial	Ueli	In Planung/ in Arbeit/ erledigt
Toiletten (Waschbecken, Armaturen, WC-Brillen, WC-Deckel, Spültaste) desinfizieren	Desinfektionsmaterial	Ueli	In Planung/ in Arbeit/ erledigt
Geräte (Kopierer, Telefon, Computer) desinfizieren	Desinfektionsmaterial	Karin	In Planung/ in Arbeit/ erledigt

9. Verhalten bei Erkrankung

Die Empfehlungen und Anordnungen der kantonalen Behörden und der Bundesbehörden werden befolgt und umgesetzt.

Massnahmen	Material	zuständig	Stand
Bei Anzeichen einer Erkrankung zu Hause bleiben bzw. den Arbeitsplatz unverzüglich verlassen. Auch bei Erkrankung direkter Familienangehöriger			In Planung/ in Arbeit/ erledigt
Massnahmen bei kurzfristigem Ausfall von Pfarrperson für den Gottesdienst	Checkliste Reservepredigt		In Planung/ in Arbeit/ erledigt

Massnahmen bei kurzfristigem Ausfall von Katechetin für den Unterricht	BH und NHB springen gegenseitig für einander ein. Wenn nicht möglich, fällt der Unterricht aus.		In Planung/ in Arbeit/ erledigt
--	--	--	---------------------------------------

Kirchrued, 9. Juni 2020



Beat Gautschi
Vizepräsidium der Kirchenpflege



Karin Bolliger
Aktuarat der Kirchenpflege